

- Anschrift,
- Text,
- Unterschrift (soweit vorhanden).

§ 6

Dienstvermerke

(1) Dienstvermerke (Anlage) kennzeichnen die vom Absender gewünschte Behandlung des Telegramms während der Übermittlung und bei der Aushändigung.

(2) An die erste Stelle ist bei mehreren Dienstvermerken der Dienstvermerk zu setzen, der den Rang des Telegramms bezeichnet.

§ 7

Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger eines Telegramms eindeutig bestimmen.

(2) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, werden nicht übermittelt.

(3) Postleitzahl und Bestimmungsort in der bekanntgegebenen Schreibweise sind an den Schluß der Anschrift zu setzen.

(4) Nachstehende Arten von Anschriften sind zugelassen:

1. Vollanschrift,
2. Kurzanschrift,
3. Postfach- und Postschließfachanschrift,
4. Lageranschrift,
5. Fernsprechanschrift,
6. Telex-Anschrift.

(5) Die Vollanschrift muß im allgemeinen enthalten:

1. Bezeichnung des Empfängers,
2. Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer u. dgl.,
3. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(6) Eine Kurzanschrift darf nur angewendet werden, wenn sie mit der Deutschen Post vereinbart worden ist. Kurzanschriften werden für mindestens ein Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit weiter, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Eine Kurzanschrift muß enthalten:

1. die vereinbarte Abkürzung der Empfängerbezeichnung,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(7) Eine Postfach- oder Postschließfachanschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. die Bezeichnung „Postfach“ oder „Postschließfach“ und die Nummer des Faches,
3. Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem sich das Fach befindet.

(8) Vor eine Lageranschrift muß der Dienstvermerk „gp“ gesetzt werden.

Eine Lageranschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem das Telegramm lagern soll.

Einzelne Buchstaben, Zahlen, Vornamen oder Kennwörter sind nicht als Empfängerbezeichnung zugelassen.

(9) Vor eine Fernsprechanschrift muß der Dienstvermerk „tf...“ (Anschlußbezeichnung) gesetzt werden. Die Anschlußbezeichnung setzt sich zusammen aus dem Fernsprechnetz und der Fernsprechrufnummer. Zur Vereinfachung kann

bei Übereinstimmung von Fernsprechnetz und Bestimmungsort die Angabe des Fernsprechnetzes entfallen.

Eine Fernsprechanschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(10) Soll ein Telegramm über Fernsprechanschluß zugesprochen werden und kann die Anschlußbezeichnung nicht angegeben werden, ist die Vollanschrift anzuwenden und davor der Dienstvermerk „tf“ zu setzen.

(11) Vor eine Telex-Anschrift muß der Dienstvermerk „tlx...“ (Telex-Rufnummer) gesetzt werden.

Eine Telex-Anschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. Postleitzahl und Bestimmungsort.

(12) Soll ein Telegramm über Telex-Anschluß zugeschrieben werden und kann die Telex-Rufnummer nicht angegeben werden, ist die Vollanschrift anzuwenden und davor der Dienstvermerk „tlx“ zu setzen.

(13) Telegrammkurzanschriften sind für Telegramme des Geldverkehrs nicht zulässig.

(14) Postfach-, Postschließfach-, Fernsprech- und Telex-Anschriften sind in Telegrammen mit dem Dienstvermerk „mp“ unzulässig.

(15) Fernsprech- und Telex-Anschriften sind nicht zugelassen für

1. Brieftelegramme,
2. Schmuckblattegramme,
3. Telegramme des Geldverkehrs,
4. eigenhändig auszuhändigende Telegramme.

§ 8

Text

(1) Die Telegramme sind grundsätzlich in offener Sprache abzufassen. Der Gebrauch der geheimen Sprache ist nur für Staatstelegramme zugelassen.

(2) Telegramme offener Sprachen sind solche, deren Text nur aus Wörtern oder Ausdrücken besteht, die in einer oder mehreren der offenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben.

(3) Als offene Sprachen gelten alle lebenden Sprachen und Latein.

(4) In Telegrammen offener Sprachen sind ferner gestattet:

- vereinbarte Kurzanschriften oder abgekürzte Anschriften,
- gemischte Gruppen aus Buchstaben, Ziffern und Zeichen, die Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen darstellen,
- Warenbezeichnungen, technische und ähnliche Ausdrücke, wenn diese Angaben in allgemein verwendeten Unterlagen (z. B. Katalogen, Rechnungen, Lieferscheinen) vorkommen. Diese Bezeichnungen dürfen nebeneinander Buchstaben, Ziffern und Zeichen enthalten.

(5) Der internationale Hotel-Code darf angewendet werden.

§ 9

Unterschrift

Unterschriften dürfen Zusätze enthalten, abgekürzt sein oder aus einer vereinbarten Kurzanschrift bestehen.

§ 10

Rang der Telegramme

(1) Für die Übermittlung und Aushändigung der Telegramme gilt nachstehende Rangfolge:

1. Nottelegramme,
2. Staatstelegramme,
3. Wetter- und Wassertelegramme, -